

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat I, Amt für öffentliche Ordnung

**Stand der Umsetzung des
Zuwanderungsgesetzes - kommunale
Kooperationsstrukturen**

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Jugendhilfeausschuss	15.09.2005	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2005	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Gemeinderat	13.10.2005	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

Inhalt der Information:

Die Gremien nehmen die Information zu den Themen

- Stand der Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes - kommunale Kooperationsstrukturen - und

- Betreuungsangebote für Kinder von Teilnehmern/innen der Integrationskurse nach dem Aufenthaltsgesetz zur Kenntnis.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Unmittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	Ziel/e:
QU 6	Integration und interkulturelles Leben konstruktiv gestalten, ausländische Einwohner/innen als gleichberechtigte Bürger/-innen anerkennen, ethnische und religiöse Heterogenität berücksichtigen
AB 14	Förderung von Initiativen von und für Menschen, die im ersten Arbeitsmarkt keine Chance haben
SOZ 1	Armut bekämpfen, Ausgrenzung verhindern
SOZ 3	Solidarität und Eigeninitiative, Selbsthilfe und bürgerschaftliches Engagement fördern
SOZ 8	Den Umgang miteinander lernen
KU 1	Kommunikation und Begegnung fördern
KU 2	Kulturelle Vielfalt unterstützen
KU 7	Zugangsmöglichkeiten zum kulturellen Leben verbessern
	Begründung: Das Ziel der Integrationskurse ist die Förderung der Integration von Migranten und Migrantinnen im Sinne gesellschaftlicher Teilhabe und Chancengleichheit. Dies soll erreicht werden durch
	<ul style="list-style-type: none">- Vermittlung von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache- Vermittlung von Wissen zur Alltagsorientierung- Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland.

2. Mittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes im Sinne eines fachübergreifenden Ansatzes

Nummer/n: (Codierung)	Ziel/e:
	(keine)
	Begründung: (keine)

Begründung:

Mit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes am 01.01.2005 wurde die Integration von Migranten/Migrantinnen erstmals „offiziell“ staatliche Aufgabe. Rechtsgrundlage für die Integrationskurse sind die §§ 43, 44 und 44 a des Aufenthaltsgesetzes als Teil des neuen Zuwanderungsgesetzes, die vom BMI erlassene Integrationskursverordnung sowie das Konzept für einen bundesweiten Integrationskurs. Zuständig für die Vorbereitung und bundeseinheitliche Durchführung ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Nürnberg. Durch die Schulung von Regionalkoordinatoren und durch die Zusammenarbeit mit den Bundesländern und Kommunen sorgt das Bundesamt für ein flächendeckendes Angebot der Integrationskurse unter gleichen Bedingungen.

Teilnehmer an den Integrationskursen

Wer kann und wer muss an den Integrationskursen teilnehmen?

Das Gesetz unterscheidet zwischen berechtigten und verpflichteten Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Einen Anspruch auf Teilnahme haben alle Spätaussiedler sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge und neu zugewanderte Ausländer mit auf Dauer angelegtem Aufenthalt. Berechtig sind ferner Asylberechtigte, Migranten/innen, die bereits länger in Deutschland leben, und Unionsbürger, die im Rahmen verfügbarer Kursplätze auf Antrag zugelassen werden können. Verpflichtet zur Teilnahme sind die berechtigten Ausländer, die sich nicht auf einfache Weise in der deutschen Sprache verständigen können sowie von der Ausländerbehörde aufgeforderte Ausländer, die Leistungen nach SGB II beziehen oder „die in besonderer Weise integrationsbedürftig“ sind. Daneben gibt es spezielle Zielgruppenkurse: Jugendintegrationskurse, Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse und Integrationskurse mit Alphabetisierung.

Aufgrund von Erfahrungen in der Sprachförderung von Ausländern in der Vergangenheit, die bisher allerdings nicht auf gesetzlicher Grundlage geregelt waren, ist auch in Zukunft davon auszugehen, dass die potenziellen Teilnehmergruppen durch sehr hohe Heterogenität gekennzeichnet sein werden: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verschieden nach Alter und Bildungsstand, nach Herkunft und kulturellem Hintergrund, nach Migrationserfahrungen, sprachlichen Vorkenntnissen, Motivation und Intelligenz. Dieser hochgradigen Vielfalt begegnet das Integrationskonzept mit einem differenzierten Angebot: mit einem modular gegliederten Kurssystem, das auf die vorhandenen Sprachkenntnisse der Teilnehmer zugeschnitten ist, durch einen Einstufungstest, in dem festgestellt wird, über welche Sprachkenntnisse der Zuwanderer verfügt sowie durch eine Kursdifferenzierung nach Lerntempo. Dieses Konzept sieht vor, Kurse mit langsamer, durchschnittlicher und schneller Lernprogression einzurichten, was allerdings entsprechende Teilnehmerzahlen voraussetzt.

Ziel der Kurse

Die beiden Hauptkomponenten der Integrationskurse - der modular gegliederte Sprachkurs und der Orientierungskurs - verfolgen aufeinander abgestimmte Ziele:

Durch den Sprachkurs sollen die Migrantinnen und Migranten deutsche Sprachkenntnisse erwerben, der Orientierungskurs soll grundlegende Kenntnisse der Rechtsordnung, der Kultur und der Gesellschaft in Deutschland vermitteln: Kenntnisse, die „das Zurechtfinden in der Gesellschaft und einen positiven Umgang mit der neuen Lebenswirklichkeit fördern sollen“. Der gesamte Integrationskurs umfasst ein Volumen von maximal 630 Unterrichtseinheiten, wobei der wesentlich größere Anteil - nämlich 600 Unterrichtseinheiten - auf den Sprachkurs entfällt.

Aufbau und Inhalt der Sprachkurse gliedern sich in einen Basissprachkurs (mit 300 Unterrichtseinheiten) und in einen Aufbausprachkurs (ebenfalls 300 Unterrichtseinheiten). Der Basissprachkurs ist wiederum in drei Basismodule von jeweils 100 Unterrichtseinheiten untergliedert; die Zuordnung eines Teilnehmers zu einem Basismodul oder auch zum Aufbausprachkurs erfolgt nach der beim Einstufungstest erreichten Punktzahl.

Im Anschluss an den Aufbausprachkurs - wenn ein bestimmtes Sprachverständnis vorausgesetzt werden kann - werden in dem 30 Unterrichtseinheiten umfassenden Orientierungskurs folgende Themen behandelt:

Rechtsordnung: Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland, Demokratie, politische Einflussnahme, Wahlrecht, Stellung der Länder und Kommunen, Rechtsstaat, Sozialstaatsprinzip, Grundrechte, Pflichten der Einwohner.

Geschichte: Entstehen und Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland.

Kultur: Menschenbild, Zeitverständnis, Regelerorientierung, religiöse Vielfalt.

Kostenbeitrag

Für die Teilnahme am Integrationskurs haben die Betroffenen einen Kostenbeitrag in Höhe von 1,00 € pro Unterrichtsstunde, also 630,00 € an das Bundesamt zu zahlen. Sofern sich die Stundenzahl reduziert, weil bereits Sprachkenntnisse vorhanden sind und sofort in einen Aufbaukurs eingegliedert werden kann, reduziert sich der Beitrag entsprechend der Stundenzahl. Spätaussiedler und Asylberechtigte sind von der Eigenleistung befreit. Bei Migranten/Migrantinnen, die bereits schon länger in Deutschland leben und von einem auf Dauer ausgelegten Aufenthalt ausgegangen werden kann, und Neuzuwanderern entscheidet das Bundesamt über eine Kostenbefreiung. Das Bundesamt befreit auf Antrag, wenn Integrationskursteilnehmer Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetz beziehen.

Mit dem Zuwanderungsgesetz wurde bundesweit eine gesetzliche Grundlage für eine nachhaltige Integrationspolitik geschaffen. Erstmals wurden bundesweit Integrationskurse eingeführt. Die Integration der neu Einreisenden wie der schon länger in Deutschland lebenden bleibeberechtigten Ausländer und der Spätaussiedler ist ein zentrales gesellschaftspolitisches Anliegen.

Erste Erfahrungen mit den Integrationskursen zeigen, wie wichtig eine koordinierte, enge Zusammenarbeit vor Ort zwischen den an dem Integrationsgeschehen beteiligten Behörden, Diensten und Stellen sowie den Anbietern von Integrationskursen für den Start der Sprach- und Orientierungskurse ist (optimierte Auslastung der zur Verfügung stehenden Kursplatzkontingente, bedarfsgerechtes differenziertes Kursangebot, zügiger Beginn der Kurse, aktive Teilnahme der Zielgruppen).

Integrationsarbeit ist eine Querschnittsaufgabe, an der, neben den zu Integrierenden, verschiedene Akteure beteiligt sind. Unter anderem sind dies die unteren Ausländerbehörden, die Ausländerbeauftragten, die Vertriebenenverbände, die zugelassenen Kursträger, die Migrationserstberatungs- und Jugendmigrationsdienste, die Agentur für Arbeit und das Sozialamt, der/die Regional-Koordinator/in des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Tageseinrichtungen für Kinder, die Bildungseinrichtungen, Initiativen, die sich in der Migrationsarbeit engagieren (bürgerschaftliches Engagement).

Es ist deshalb dringend erforderlich, ein örtliches Netzwerk zu schaffen, damit der Integrationsprozess auch gelingen kann.

Bereits vor Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes hat sich die Ausländerbehörde beim Amt für öffentliche Ordnung mit diesem Thema „Effizienz der Integrationskurse nach neuem Recht“ befasst.

Aus diesem Grund fand bereits am 07.12.2004 ein erstes Gespräch mit dem für Heidelberg zuständigen Regional Koordinator beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Herrn Ferenc Venyi, statt. Zum damaligen Zeitpunkt war es auch für ihn noch schwierig, konkret zu Verwaltungsabläufen Stellung zu nehmen, zumal man noch mit der Zulassung der Integrationskursträger befasst war. Allerdings fand bereits am 16.12.2004 ein weiteres Gespräch statt, und zwar mit den damals bereits vom Bundesamt zugelassenen vier Sprachkursträgern (Volkshochschule Heidelberg, die Gemeinnützige Bildungseinrichtung für Fortbildung und Umschulung GmbH - F + U, der Internationale Bund [IB] Freier Träger der Jugend, Sozial- und Bildungsarbeit e. V. und päd-aktiv). Bereits zu diesem Zeitpunkt war klar, dass für das Gelingen der Integrationskurse ein örtliches Netzwerk gebildet werden muss. Ein weiteres Gespräch wurde für Januar 2005 anberaumt, zumal noch weitere Integrationskursträger zugelassen werden sollten.

Inzwischen wurde unter Federführung der Ausländerbehörde ein örtliches Netzwerk gebildet, um die Integrationsarbeit zu koordinieren und zu optimieren. Regelmäßige Treffen aller Beteiligten gewährleisten eine Optimierung der Integrationsarbeit auf örtlicher Ebene. Regelmäßig beteiligt sind: der Regionalkoordinator des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Herr Ferenc Venyi, der Ausländer- und Migrationsrat der Stadt Heidelberg durch Frau Yeo-Kyu Kang, Frau Fidan Ulucan-Kilic und Frau Yasemin Pamuk, Vertreter/innen der acht in Heidelberg zugelassenen Sprachkursträger, Vertreter/innen der Migrationserstberatung des Diakonischen Werkes Heidelberg und des Caritasverbandes Heidelberg, Vertreter/innen der Agentur für Arbeit und des Sozialamtes, Vertreter/innen der Jugendmigrationserstberatung.

Die Atmosphäre zwischen den Sprachkursträgern ist als gut zu bezeichnen, wenn es auch am Anfang zu Konkurrenzen gekommen ist, da diese Träger die Aufgabe aus vorwiegend wirtschaftlichem Interesse übernehmen.

Um so mehr müssen Hürden abgebaut werden, damit ein flächendeckendes Angebot der Integrationskurse unter gleichen Bedingungen für eine effiziente Integrationsarbeit angeboten werden kann.

Innerhalb der Gespräche hat man sich auch darauf einigen können, welcher Sprachkursträger spezielle Zielgruppenkurse (Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse, Alphabetisierungskurse) anbieten kann. Nicht jedem Sprachkursträger ist es aufgrund seiner Ausrichtung möglich, diese speziellen Kurse anzubieten.

Derzeit sind die Beteiligten dabei, speziell Alphabetisierungskurse und Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse zu organisieren. Die Mitglieder des Ausländer- und Migrationsrates, insbesondere die dortige Frauenkommission, wird sich verstärkt darum bemühen, diese Zielgruppe zu erreichen. Insoweit ergeht auch ein Appell an alle Mitglieder der Gremien, damit der Bedarf an diesen speziell vom Bundesamt geförderten Kursen festgestellt und gezielt gefördert werden kann. Bei den Eltern- bzw. Frauenintegrationskursen stellt sich eine besondere Situation dar, und zwar das Problem der Kinderbetreuung. Es ist möglich, für diesen Personenkreis Kurse anzubieten, wenn die Kinder im Kindergarten oder in der Schule sind. Insoweit können zu diesen Zeiten Integrationskurse besucht werden. Die Sprachkursanbieter sind auch gerne bereit, diese Situation besonders zu berücksichtigen. Sofern die Kinder jünger als drei Jahre sind und somit nicht in den Kindergarten gehen können, muss die Kinderbetreuung während dieser Zeit sichergestellt werden. Daran wird derzeit gearbeitet, zusammen mit den karitativen Einrichtungen, dem Kinder- und Jugendamt und den Sprachkursträgern. Hier wird derzeit noch der Bedarf ermittelt, damit diese speziellen Kurse auch vom Bundesamt gefördert werden können. Die Kosten für Kinderbetreuung werden nur bei speziellen Zielgruppenkursen (Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse, Alphabetisierungskurse) übernommen.

Dabei ergibt sich noch nachfolgendes Problem:

Zum einen müssen die Sprachkursträger geeignete Räume für die Betreuung von Kindern zur Verfügung stellen, die zwar nicht den Anforderungen an eine Kindertagesstätte entsprechen müssen, zum anderen der finanzielle Aspekt, da vom Bundesamt für einen Betreuer lediglich € 7,70 pro Stunde zur Verfügung gestellt werden. Diese € 7,70 pro Stunde werden gezahlt, wenn mindestens drei Kinder betreut werden müssen, er erhöht sich nicht, wenn zehn Betreuungsplätze benötigt werden. Gerade dies stellt ein großes Problem für die Sprachkursträger dar, die mit diesem geringen Betrag eine adäquate Kinderbetreuung finanzieren sollen. Der für Heidelberg zuständige Regionalkoordinator, Herr Venyi, wurde gebeten, in der nächsten konstituierenden Sitzung der Bewertungskommission beim Bundesamt über diese Situation zu berichten. Da die Frauenkurse auch für das Bundesamt einen Schwerpunkt der Integrationsarbeit darstellen, wäre es sinnvoll, dass diese Regelung überdacht wird. Bis dahin wird an einer anderen Lösung gearbeitet werden müssen. Diesbezüglich arbeiten die Ämter 32 und 51 gemeinsam mit den karitativen Einrichtungen zusammen.

Der Sprachkursträger päd-aktiv hat in der Zwischenzeit die Möglichkeit, Kinderbetreuung in den Räumen der Internationalen Gesamtschule im Hasenleiser anzubieten. Päd-aktiv hat für die Stadt Heidelberg bereits im Rahmen der Kernzeitbetreuung in Heidelberger Schulen Betreuungsarbeit übernommen. Durch den Wegfall der Kernzeitbetreuung in diesen Schulen werden bei päd-aktiv personelle Kapazitäten frei, die somit für die Kinderbetreuung während der Integrationskurse eingesetzt werden können. Insoweit können auch diese speziellen Kurse begonnen werden.

Als Anlage 1 ist beigefügt ein Überblick über die derzeit abgeschlossenen und begonnenen Integrationskurse bei den jeweiligen Sprachkursträgern und deren Teilnehmerzahl insgesamt.

Die Integrationskurse sind nur für Migranten/Migrantinnen mit Bleiberecht in Deutschland ausgerichtet. Asylbewerber, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung bis zur Entscheidung über ihr Asylrecht sind, können nicht an diesen Integrationskursen teilnehmen. Auch Ausreisepflichtige, die im Besitz einer Duldung sind, können nicht an diesen Integrationskursen teilnehmen. Insoweit stellt sich für diesen Personenkreis auch nicht die Frage der Kinderbetreuung.

Die Integrationsarbeit ist in Heidelberg seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes sehr gut angelaufen. Dies zeigen die Zahlen der zugelassenen Integrationskursteilnehmer. Das vom Bundesamt anfänglich zur Verfügung gestellte Kontingent von 147 Plätzen wurde inzwischen um 3 x 100 erhöht. Die Zusage des Bundesamtes auf weitere Anhebung des Kontingents liegt bereits vor, so dass kein Risiko besteht, dass die Integrationskurse nicht ausgelastet werden können.

Die Koordination und Organisation der Integrationskurse hat nach Absprache mit allen Beteiligten die Ausländerbehörde beim Amt für öffentliche Ordnung übernommen. Die Ausländerbehörde ist Anlaufstelle für die Neuzuwanderer als auch für Migranten/Migrantinnen, bei denen von einem dauerhaften Aufenthalt ausgegangen werden kann und damit einen Anspruch auf einen Integrationskurs haben. Von einem dauerhaften Aufenthalt ist in der Regel auszugehen, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von mehr als einem Jahr erhält oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, es sei denn, der Aufenthalt ist vor-übergehender Natur. Die sog. „Clearingstelle“ koordiniert und strukturiert die Prozesse der Integrationskurse. Sie gibt einen umfassenden Überblick über die Integrationskurse und stellt als zentrale Servicestelle diese Informationen internen und externen Nutzern zur Verfügung.

Die Migrationserstberatungen des Caritasverbandes und des Diakonischen Werkes haben sich bereit erklärt, Neuankömmlinge und bereits lange in Deutschland aufhältige Migranten/Migrantinnen in den Räumen der Ausländerbehörde zu beraten. Das Diakonische Werk hat im Juli bereits seine Arbeit aufgenommen. Eine Mitarbeiterin steht dort mittwochs von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr für eine soziale Beratung zur Verfügung. Dieser Service soll je nach Bedarf nach und nach erweitert werden.

Das Zuwanderungsgesetz ist am 01.01.2005 in Kraft getreten. Damit waren die Integrationskurse in diesem Rahmen erstmals möglich. Es sind inzwischen acht Monate vergangen und es ist in dieser Zeit viel erreicht worden, obwohl bei den praxisbezogenen Abläufen (Personenkreis der Teilnahmeberechtigten, Abrechnungsverfahren, Kinderbetreuung) anfänglich Probleme aufgetreten sind, die das Bundesamt als federführende Behörde für alle Kommunen zu klären hatte.

Gerne wird über die weitere Entwicklung berichtet.

gez.

Beate Weber

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Aufstellung Integrationskurse / Verfügbare Kursplätze des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (Stand: 23.08.2005)